

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Tierpfleger/-in, Fachrichtung Forschung und Klinik¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

1 BBP 1: Berufsspezifische Regelungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)

- ☐ a) Bestimmungen des Tierschutzes anwenden
- ☐ b) berufsspezifische Regelungen, insbesondere Regelungen zur Tiergesundheit, anwenden
- ☐ c) Aufgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern
- ☐ d) Regelungen zum Naturschutz anwenden
- ☐ e) Regelungen zum Artenschutz anwenden

2 BBP 2: Arbeitsorganisation (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)

- ☐ a) persönliche Schutzausrüstung auswählen und handhaben
- ☐ b) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten
- ☐ c) Aufgaben unter Berücksichtigung betrieblicher Gegebenheiten, insbesondere nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, planen und durchführen
- ☐ d) Materialien, Ersatzteile, Werkzeuge und Betriebsmittel auswählen, bereitstellen und lagern
- ☐ e) Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen einsetzen und funktionsfähig erhalten
- ☐ f) Aufgaben im Team bearbeiten, Ergebnisse abstimmen, auswerten und kontrollieren
- ☐ g) Arbeitsabläufe nach ergonomischen, funktionalen und rechtlichen Anforderungen gestalten
- ☐ h) Arbeitsergebnisse dokumentieren, beurteilen und präsentieren

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin vom 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1093)

3 BBP 3: Kommunikation und Information (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)

- ☐ a) Kommunikations- und Informationssysteme nutzen und Informationen aufgabenbezogen auswerten
- ☐ b) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden
- ☐ c) Gespräche mit Kunden ergebnisorientiert und situationsbezogen führen
- ☐ d) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden

4 BBP 4: Systematik, Anatomie, Physiologie und Verhalten von Tieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)

- ☐ a) zoologische Systematik erläutern
- ☐ b) Körperbau am Tier beschreiben
- ☐ c) Verhalten von Tieren beschreiben
- ☐ d) Lage und Funktion der Organe an verschiedenen Tierarten erläutern
- ☐ e) Lebensweise von Tieren verschiedener Wirbeltierordnungen beschreiben

5 BBP 5: Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)

- ☐ a) Tiere beobachten
- ☐ b) Verhaltensänderungen feststellen und erforderliche Maßnahmen ergreifen
- ☐ c) Tiere artgerecht füttern und tränken
- ☐ d) Körperpflege durchführen
- ☐ e) Tiere beschäftigen
- ☐ f) Tiere kennzeichnen
- ☐ g) biologische Daten erfassen
- ☐ h) Tiere zu Gruppen zusammenstellen
- ☐ i) Tiergesundheit begutachten
- ☐ j) trächtige und neugeborene Tiere versorgen

6 BBP 6: Transportieren von Tieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)

- ☐ a) Methoden und Hilfsmittel zum Einfangen, Ergreifen und Umsetzen von Tieren beschreiben
- ☐ b) Tiermasse und -größe schätzen und messen
- ☐ c) Tiere einfangen, fixieren, einsetzen und umsetzen
- ☐ d) beim Transport Stressfaktoren verringern und Verletzungsgefahren vermeiden
- ☐ e) Tiere für den Transport vorbereiten, versorgen, transportieren und entladen
- ☐ f) Tiere in Empfang nehmen
- ☐ g) Tiere eingewöhnen

7 BBP 7: Einrichten, Reinigen, Desinfizieren und Instandhalten von Tierunterkünften (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)

- ☐ a) Größe von Tierunterkünften berechnen
- ☐ b) Tierunterkünfte unter Beachtung funktionaler, Verhaltens- und artgerechter Gesichtspunkte einrichten und in Stand halten
- ☐ c) Tierunterkünfte reinigen und desinfizieren
- ☐ d) Quarantäne- und Krankbereiche einrichten

8 BBP 8: Erkennen von Krankheiten, Schutz der Tiergesundheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 13)

- ☐ a) Krankheitsanzeichen feststellen und Maßnahmen ergreifen
- ☐ b) Proben für Untersuchungen nehmen
- ☐ c) Vorsorgemaßnahmen durchführen
- ☐ d) Parasitenbefall feststellen, Bekämpfung nach Anweisung durchführen
- ☐ e) Zoonosegefahr erkennen, Maßnahmen ergreifen
- ☐ f) Quarantänemaßnahmen und Notfallquarantäne durchführen

9 BBP 9: Mitwirken bei Behandlungen und Eingriffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 14)

- ☐ a) Tiere zur Behandlung halten, positionieren und fixieren
- ☐ b) bei Untersuchungen, Behandlungen und Eingriffen mitwirken
- ☐ c) Tiere vor und nach Eingriffen betreuen, insbesondere Tiere für die Narkose vorbereiten und Narkose überwachen
- ☐ d) Tiere nach Anweisung medizinisch versorgen

10 BBP 10: Lagern, Zubereiten, Verwenden von Futter und Einstreu (§ 3 Abs. 1 Nr. 15)

- ☐ a) Futter und Einstreu nach Aussehen, Beimischungen sowie Geruch beurteilen und Konsistenz prüfen
- ☐ b) Futtermittel und Einstreu auswählen
- ☐ c) Futterrationen bemessen und zusammenstellen
- ☐ d) Fütterungs- und Tränkeinrichtungen kontrollieren und Funktionsfähigkeit erhalten
- ☐ e) Futter und Einstreu lagern

Fachrichtungsbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen der Fachrichtung „Forschung und Klinik“

1 BBP 1: Diagnostik bei Tieren (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)

- ☐ a) Parasitenbefall nach Art und Stärke bestimmen
- ☐ b) für die Diagnostik erforderliche Angaben, insbesondere Körpermasse und Alter sowie physiologische Daten, ermitteln
- ☐ c) Kot-, Harn-, Haut- sowie Haarproben entnehmen und Ergebnisse bewerten
- ☐ d) Blutentnahme bei Tieren durchführen und Blutproben fachgerecht handhaben
- ☐ e) Blutparameter bestimmen sowie Erythrozyten und Leukozyten unterscheiden
- ☐ f) bei Sektionen mitwirken

2 BBP 2: Mitwirken bei Behandlungen und Eingriffen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2)

- ☐ a) Notwendigkeit von Tierversuchen sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen aufzeigen
- ☐ b) endogene und exogene Störfaktoren erläutern
- ☐ c) Tiere fachgerecht betäuben und töten
- ☐ d) Wirkstoffzubereitungen berechnen, ansetzen und verwenden
- ☐ e) Behandlungen und Eingriffe durchführen
- ☐ f) mit Infusionslösungen und -besteck umgehen, Infusion anlegen und überwachen
- ☐ g) Regelungen zur Durchführung von Tierversuchen anwenden

3 BBP 3: Haltung, Pflege und Zucht von hygienisch und genetisch definierten Tieren (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)

- ☐ a) berufsspezifische Regelungen des Gentechnikgesetzes anwenden
- ☐ b) Tiere verschiedener Ordnungen unter versuchstierkundlichen Haltungssystemen, insbesondere Barriersystemen, halten und züchten sowie Dokumentationen anfertigen
- ☐ c) Bedeutung und Züchtung gentechnisch veränderter, insbesondere transgener Tiere erläutern
- ☐ d) Zuchtprogramme durchführen und dokumentieren
- ☐ e) Funktionsfähigkeit technischer Einrichtungen, insbesondere Sterilisatoren, erhalten
- ☐ f) Methoden der Kryokonservierung sowie des Embryotransfers erläutern
- ☐ g) Maßnahmen zur Verhaltensanreicherung unter Berücksichtigung der Standardisierung durchführen

4 BBP 4: Qualitätsmanagement (§ 3 Abs. 2 Nr. 4)

- ☐ a) Qualitätskontrollen durchführen
- ☐ b) Regeln Guter Laborpraxis (GLP) sowie vergleichbare Regelungen anwenden
- ☐ c) bei der Umsetzung des Qualitätsmanagements mitwirken

5 BBP 5: Hygienemanagement (§ 3 Abs. 2 Nr. 5)

- ☐ a) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Hygienestatus, insbesondere bei Gnotobioten und spezifiziertpathogenfreien Tieren, erläutern
- ☐ b) die Bedeutung von Schadorganismen im Arbeitsbereich erläutern
- ☐ c) Desinfektionsmaßnahmen unterscheiden sowie Desinfektionslösungen berechnen und herstellen
- ☐ d) Fein-, Grob-, Instrumenten-, Haut- und Flächendesinfektion durchführen
- ☐ e) Sterilisationsmaßnahmen durchführen, insbesondere Autoklavieren und Trockensterilisation

6 BBP 6: Prozessbezogene Arbeitstechniken (§ 3 Abs. 2 Nr. 6)

- ☐ a) bei der Planung von Prozessabläufen mitwirken
- ☐ b) prozessorientierte Arbeitstechniken auswählen und bewerten
- ☐ c) prozessorientierte Arbeitstechniken einsetzen
- ☐ d) Prozessabläufe kontrollieren und dokumentieren
- ☐ e) Ergebnisse prüfen, bewerten und dokumentieren
- ☐ f) elektronische Datenverarbeitungssysteme einsetzen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in